

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus

RdErl. des MI vom 2012 – 35.21-52422

Bezug:

RdErl. des MS vom 4.6.2010 -32-52422 (MBI. LSA S. 226)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. LSA S. 872, 875), sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.9.2009, MBI. LSA S. 743), in der jeweils geltenden Fassung und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau, Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.11.2006, MBI. LSA S. 762), sowie des RdErl. des MF vom 14.3.2008 (MBI. LSA S. 314), Zuwendungen für kommunale Sportstätten und Vereinssportstätten.
- 1.2. Das Ziel der Förderung und das besondere Landesinteresse bestehen in der Schaffung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport auf nationalem und internationalem Niveau zu schaffen.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind Sporthallen, Schwimmhallen, Sportfreianlagen, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Sozialräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Sportstätten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht Gegenstand der Förderung.

2.2. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung nachzuweisen sind:

- a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch den Einbau energiesparender Maßnahmen und umweltschonender Technologien,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung sowie
- d) Neubau von Sportstätten.

2.3. Die Ausstattung der Sportstätten mit Sportgeräten kann als Erstausrüstung gefördert werden, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist. Die Ersatzausstattung ist möglich, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann.

2.4. Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport stattfindet, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1. die Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sowie
- 3.2. rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Sachsen-Anhalt. Sportvereine müssen Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB) sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist. Das schließt die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten ein.

- 4.2. Der Fördergegenstand ist 25 Jahre demwendungszweck entsprechend zu nutzen. Durch die Bewilligungsbehörde kann eine kürzere Zweckbindung festgelegt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage oder des Fördergegenstandes.
- 4.3. Für Maßnahmen mit einer Landesförderung von über 50.000 Euro ist ein Demografiecheck vorzulegen. Bei Notfallsituationen, z. B. Schäden durch Einbruch, Vandalismus, Brand, Dacheinsturz oder Hochwasser ist dieser entbehrlich.
- 4.4. Antragsteller nach Nr. 3.1 und 3.2, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die zur Förderung beantragte Maßnahme durchgeführt werden soll, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie ein Nutzungsrecht nachweisen, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindung nach Nr. 4.2 entspricht und das ausreichend gesichert ist. Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist grundsätzlich zugunsten des Landes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Landesmitteln bewilligten Betrages zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und die Landeszuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt. Für den Fall, dass das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder ihrer Zusammenschlüsse steht, ist ein Erbbaurechtsvertrag mit Heimfallrecht und Verpflichtung der Geltendmachung des Heimfallrechts oder eine abgeschlossene Drittsicherungsvereinbarung gem. § 101 GO Voraussetzung für die Förderung.
- 4.5. Die Sportstätten sind so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt in der Regel auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.
- 4.6. Die Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU ist ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie zulässig.
- 4.7. Die Antragsteller haben eine sportfachlich begründete Stellungnahme des LSB vorzulegen.
- 4.8. Eine Förderfähigkeit von Maßnahmen für den Hochleistungssport ist nur gegeben, wenn zusätzlich zur Stellungnahme des LSB positive Stellungnahmen des Trägervereins des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt (TV OSP) und des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen. Die Stellungnahme des LSB muss eine Bestätigung des Standort-

tes für die entsprechende Sportart als Landesleistungszentrum oder Landesleistungszentrum auf der Basis des Sportentwicklungskonzeptes des LSB enthalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3. Finanzierungsform: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck. Eine Förderung über 50 v. H. ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 sind mindestens 20 v. H., für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 sind mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck aus Eigenmitteln aufzubringen, soweit Bundesrecht und Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen. Als Eigenmittel können auch Eigenarbeitsleistungen gem. Runderlass des MF vom 14.3.2008 (MBI. LSA S. 314) anerkannt werden.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- a) Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 mit Gesamtausgaben unter 10.000 Euro,
- b) Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 mit Gesamtausgaben unter 3.000 Euro,
- c) Sportstätten und Ausstattungen, die ausschließlich oder überwiegend dem kommerziellen Sport dienen oder die gewerbsmäßig betrieben werden,
- d) Kosten für den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 der DIN 276),
- e) Kosten der öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276),
- f) Kosten der nicht öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 230 der DIN 276),
- g) Kosten der Aufbringung von Eigenmitteln (Kostengruppe 760 der DIN 276),
- h) Aufwendungen für "Kunst am Bau" (Kostengruppe 620 der DIN 276),

- i) Aufwendungen für Kraftfahrzeugstellplätze, die über dem Bedarf liegen, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,
- j) Kosten für Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710 der DIN 276),
- k) Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, z. B. Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen, Wohnungen für Hausmeister,
- l) Multifunktionsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des Sports hinausgehen,
- m) Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,
- n) Ersatzbeschaffungen der vom Land geförderten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- o) Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Für alle Sportstätten gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN oder Europeanormen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfachverbände, zwingend vorgeschrieben sind. Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind, können davon abweichen.
- 6.2. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme einschließlich der weiteren gewährten Zuwendungen und der kommunalen Haushaltsmittel nach Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen.
- 6.3. Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Realisierung der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Der RdErl. des MF

über den vorzeitigen Maßnahmebeginn von Vorhaben vom 11.3.1996 (MBI. LSA S. 773) findet insoweit Anwendung.

- 6.4. Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.
- 6.5. Im Rahmen der Bindungsfrist gem. Ziffer 4.2 kann eine geförderte Sportstätte frühestens fünf Jahre nach der Bewilligung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, schriftlich anerkennt. Die Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung, einschließlich der sich daraus ergebenden Rückforderungsansprüche des Landes, müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- 7.2. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.
- 7.3. Der Antrag bis zum 30.6. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für Maßnahmen mit einer Landesförderung unter 100.000 Euro kann der Antrag bis zum 30.9. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die für die Beantragung zu verwendenden Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde abzufordern. Dem Förderantrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der Eigentumsverhältnisse
 - aa) Darstellung der Maßnahme im Übersichtsplan Maßstab 1:1000, Übersichts- und Lagepläne (Maßstab 1:100)
 - bb) Auszug aus der Liegenschaftskarte,
 - cc) Grundbuchauszug,
 - b) Sportstättennutzung, Hallenbelegungsplan und Auslastung (Wochenzeitplan für Montag bis Sonntag ab 7 Uhr),

- c) Vorentwurfs- oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- d) Baubeschreibung und Maßnahmebeschreibung (Gesamtausgaben bis einschließlich 400.000 Euro),
- e) ausführlicher Erläuterungsbericht zum Bauwerk entsprechend Kostengliederung nach DIN 276 (Gesamtkosten über 400 000 Euro),
- f) Vorbescheid zur Bauanfrage oder Baugenehmigung und sonstige Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, denkmalrechtliche),
- g) Baugrundgutachten und ingenieurgeologisches Gutachten (bei Neubauten von Sportstätten),
- h) bei denkmalgeschützten Gebäuden: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde,
- i) Bau- oder Raumprogramm für den beantragten Förderumfang (Raumnummer, Funktionsbezeichnung oder Fläche),
- j) Nachweis über die Ausgaben für
 - aa) Vorhaben mit Gesamtausgaben bis zu 150.000 Euro: Einholung von drei Angeboten je Los und Begründung der getroffenen Auswahlentscheidung für das jeweils wirtschaftlichste Angebot,
 - bb) Vorhaben mit Gesamtausgaben bis zu 400.000 Euro: Darstellung der Kostenberechnung nach DIN 276 (nachvollziehbare Darstellung der Kostengliederung mit Berücksichtigung der zuwendungsfähigen und der nicht zuwendungsfähigen Bereiche oder Kosten) und
 - cc) Vorhaben mit Gesamtausgaben über 400.000 Euro: Einreichung der Bauunterlagen gemäß Nummer 5 ZBau (Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO),
- k) schriftliche Erklärung, dass die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten gesichert ist,
- l) Nachweis über Nutzungsberechtigung der Vereine (Eigentumsnachweis bzw. Nutzungs- oder Pachtvertrag für die Dauer der Zweckbindungsfrist) und
- m) Finanzierungsplan, bestehend aus einer Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Der Finanzierungsplan muss nachvollziehbar und schlüssig sein. Sofern Leistungen Dritter (z. B. Sponsoren) oder beantragte oder bereits bewilligte öffentliche För-

derungen (z. B. Landkreise, andere Landes- oder EU-Programme) in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Nachweise oder Absichtserklärungen zu erbringen.

7.4. Zusätzlich zu den unter Nr. 7.3. genannten Unterlagen haben Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Zustimmung des kommunalen Entscheidungsträgers zu der Maßnahme,
- b) haushaltsbegründende Unterlagen: Beschluss zur Haushaltssatzung oder Nachtrags-
haushaltssatzung des Antragstellers, Auszug aus dem Haushaltsplan für das laufende
Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend der eingestellten Mittel für die Einzelmaßnah-
me (Einzelplan 5; Abschnitt 56; UAB 5600),
- c) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht unter Verwendung der Formblätter
„Prüfvermerk der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“ und „Ergebnis der Prüfung
der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“.

7.5 Zusätzlich zu den unter Nr. 7.3. genannten Unterlagen haben Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2 folgende Unterlagen vorzulegen:

- aa) Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Vertretungsberechtigung und Kopie der
eingetragenen Satzung,
- bb) endgültiger Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschafts-
steuer,
- cc) Nachweis des Eigenanteils in entsprechender Höhe.

7.6. Die Bewilligungsbehörde beteiligt die staatliche Bauverwaltung entsprechend dem Zu-
wendungsverfahren für Maßnahmen nach VV Nr. 6 zu § 44 LHO. Die Bewilligungsbe-
hörde und die jeweils prüfende Bauverwaltung können im Einzelfall die spätere Vorlage
von Unterlagen zulassen oder ergänzende Unterlagen anfordern. Zur Erzielung einer
wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung kann im Rahmen der Antragsbearbeitung
ein Koordinierungsgespräch zwischen der Bewilligungsbehörde und der staatlichen
Bauverwaltung stattfinden.

- 7.7. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird durch die Bewilligungsbehörde jeweils getrennt für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 und 3.2 eine Prioritätenliste erstellt. Das für Sport zuständige Ministerium entscheidet über die Prioritätenlisten.
- 7.8. Die Bewilligungsbehörde, das für Sport zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 7.9. Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Originalbelege) grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger in geeigneten Fällen aufzuzeigen, in welchem Umfang die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern mit dem Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter bei der Maßnahme berücksichtigt worden sind (Gender Mainstreaming).

8. Übergangsvorschriften

Maßnahmen, für die Sportfördermittel vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach dem Bezugs-RdErl. durchgeführt. Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt, aber noch nicht bewilligt sind, werden nach den Maßgaben dieses Runderlasses durchgeführt.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.